

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 22. Mai 2026

Planungsbereichsbezogene Fördermaßnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Planungsbereich Ansbach Nord – Betrieb von KVB-Arztpraxen zur Nutzung durch Vertragsärzte

Auf Grundlage der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds – KVB-SiRiLi) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15.03.2024 mit Wirkung zum 23.03.2024 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 22.03.2024 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 12 vom 22.03.2024), hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB)

- für den **Planungsbereich Ansbach Nord** für die Arztgruppe der Hausärzte

die Errichtung einer KVB-Arztpraxis bzw. einer KVB-Eigeneinrichtung beschlossen (Anhang 1.10 bzw. 1.9 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds).

Allgemeine Informationen und Hinweise zu den KVB-Arztpraxen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 13. November 2025 festgestellt, dass für den Planungsbereich Ansbach Nord für die Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 100 Abs. 1 SGB V Unterversorgung eingetreten ist. Diese konnte bislang nicht beseitigt werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand der KVB dazu entschlossen, der Unterversorgung im Bereich der hausärztlichen Versorgung im Planungsbereich Ansbach Nord nunmehr dadurch zu begegnen, dass Vertragsärzten eine KVB-Arztpraxis zur Nutzung angeboten wird.

Bei der KVB-Arztpraxis zur Nutzung durch Vertragsärzte der KVB handelt es sich um eine in der seit 01.01.2022 gültigen Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds im Anhang 1.10 (Betrieb einer KVB-Arztpraxis zur Nutzung durch Vertragsärzte) beschriebene Fördermaßnahme.

Im Rahmen dieser Fördermaßnahme wird einem Vertragsarzt eine für die benötigte vertragsärztliche Versorgung adäquat ausgestattete Arztpraxis zur Verfügung gestellt. Die Förderung besteht darin, dass der Vertragsarzt, der die KVB-Arztpraxis nutzen möchte, ganz oder zumindest teilweise von organisatorischen Aufgaben und finanziellen Belastungen befreit wird, die im Rahmen der Gründung und dem Aufbau einer Vertragsarztpraxis oder der Errichtung

Bekanntmachung der KVB

einer Zweigpraxis anfallen. Für die Nutzung der KVB-Arztpraxis ist ein entsprechender Nutzungsüberlassungsvertrag zu schließen.

Mit der KVB-Arztpraxis soll die in einem Planungsbereich bestehende Unterversorgung beseitigt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssituation ist die Nutzungsüberlassung einer KVB-Arztpraxis neben ihrer Funktion als Maßnahme zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung immer auch mit der Zielsetzung verbunden, dass der die KVB-Arztpraxis nutzende Vertragsarzt diese nach einer gewissen Eingewöhnungsphase übernimmt und die KVB von ihren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem laufenden Betrieb der KVB-Arztpraxis eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten befreit oder entsprechend entschädigt.

Näheres zu den Voraussetzungen der Nutzung einer KVB-Arztpraxis ist in der Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds geregelt.

Konkrete Anforderungen an die in dem Planungsbereich Ansbach Nord geplante KVB-Arztpraxis

- I. Für die im **Planungsbereich Ansbach Nord** geplante KVB-Arztpraxis werden Hausärzte (m/w/d) mit folgendem Anforderungsprofil gesucht:
 1. Facharzt für Allgemeinmedizin (m/w/d) oder Facharzt Innere Medizin (5 Jahre rein internistische Weiterbildung) (m/w/d)
 2. Nachhaltiges Interesse an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in eigener Praxis

Bewerbungsverfahren

Interessenten an der Nutzung einer KVB-Arztpraxis in den oben genannten Planungsbereichen bewerben sich bitte schriftlich bis zum **26.06.2026**

Nach Fristablauf eingehende Bewerbungen können unter Berücksichtigung des Förderziels auch einbezogen werden. Die Bewerbungsfrist ist insofern keine Ausschlussfrist.

Die Entscheidung für oder gegen einen Bewerber obliegt dem Vorstand der KVB nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der hier ausgeschriebenen Fördermaßnahme, also die Überlassung einer KVB-Arztpraxis in den oben genannten Planungsbereichen zur Nutzung durch Vertragsärzte, besteht nicht.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bestehend aus einem Anschreiben und einem aktuellen Lebenslauf an:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Referat Strategische Versorgungsstrukturen und Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München

Ergänzende Hinweise – Vorbereitungen zum Betrieb von KVB-Eigeneinrichtungen

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Versorgungslage begegnet der Vorstand der KVB der Unterversorgung auch durch Vorbereitungen zum Betrieb einer KVB-Eigeneinrichtung. Bei der KVB-Eigeneinrichtung handelt es sich ebenfalls um eine Maßnahme nach der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds (Anhang 1.9). Anders als bei der KVB-Arztpraxis werden in einer KVB-Eigeneinrichtung aber nicht Vertragsärzte, sondern Ärzte, die bei der KVB angestellt sind, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig.

Sie finden diese sowie weitere Informationen rund um die KVB-Eigeneinrichtung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Künftige Mitglieder / Praxisstart / Niederlassungsmodelle / Eigeneinrichtung

Ob und inwieweit letztlich eine KVB-Arztpraxis zur Nutzung durch Vertragsärzte und / oder eine KVB-Eigeneinrichtung errichtet wird, hängt davon ab, ob und inwieweit sich für die jeweilige Versorgungsform entsprechend geeignete Ärzte finden, die im Rahmen einer prospektiven Betrachtung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit einen Beitrag zur Beseitigung der bestehenden Unterversorgung leisten können. Ein Rechtsanspruch besteht weder auf die Errichtung einer KVB-Arztpraxis noch auf die Errichtung und den Betrieb einer KVB-Eigeneinrichtung.

Inkrafttreten

Die planungsbereichsbezogene Fördermaßnahme tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 22. Mai 2026

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 21/2026 vom 22.05.2026 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.